



Empf.-bek. ab per Post
21.02.19 Wg.

Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

Empfangsbekenntnis

Stadt Bernburg (Saale)
Der Oberbürgermeister
Schlossgartenstraße 16
06406 Bernburg (Saale)

I-VI	I	II	III	IV	V	VI
Stadt Bernburg (Saale)						
21. FEB. 2019						
10						

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Ihr Zeichen: I/Ris/Weg
Ihre Nachricht vom: 16.01.2019
Unser Zeichen: 10.15.2.01.00-Hi-116/2019
Unsere Nachricht vom:

Name: Ramona Hildebrandt
Organisationseinheit: 10 Stabsstelle Kommunalaufsicht
Ort: Bernburg
Straße, Zimmer: Karlsplatz 37, Zi. 409
Telefon/Fax: 03471 684-1318; - 2830
E-Mail: rhildebrandt@kreis-slk.de

Datum: 18.02.2019

Haushaltssatzung der Stadt Bernburg (Saale) nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 Beschlussvorlage Nr. 888/18 vom 13.12.2018

Zur Haushaltssatzung der Stadt Bernburg (Saale) für das Haushaltsjahr 2019 ergehen die folgenden Entscheidungen:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) Nr. 888/18 vom 13.12.2018 zur Haushaltssatzung 2019 nebst Anlagen wird abgesehen.
2. In § 2 der Haushaltssatzung ist der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf **3.104.700 EUR** festgesetzt.
 - 2.1. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wird für einen **T e i l b e t r a g** in Höhe von **2.926.000 EUR e r t e i l t**.
 - 2.2. Zum weiteren genehmigungspflichtigen Teil des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen in Höhe von **178.700 EUR** wird die Genehmigung **v e r s a g t**.

Begründung

I.

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat gemäß § 100 Abs. 1 i. V. m. § 102 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in seiner Sitzung am 13.12.2018 die Haushaltssatzung nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 (Beschlussvorlage-Nr. 888/18) beschlossen und diese dem Salzlandkreis mit Schreiben vom 16.01.2019 (Posteingang im Salzlandkreis am 16.01.2019) vorgelegt. Zudem reichte die Stadt weitere prüfungsrelevante Unterlagen nach.

Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2019 der Stadt Bernburg (Saale) erfolgte anhand der eingereichten Unterlagen und hat keinen Anlass zur Beanstandung gegeben.

Die nach § 84 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA erforderliche Anhörung der Ortschaftsräte ist erfolgt.

Die Haushaltssatzung 2019 enthält einen genehmigungspflichtigen Teil nach § 108 Abs. 2 KVG LSA.

Wegen der beabsichtigten Entscheidung gab der Salzlandkreis der Stadt Bernburg (Saale) gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit Schreiben vom 13.02.2019 Gelegenheiten zur Stellungnahme. Die Stadt Bernburg (Saale) teilte mit Schreiben vom 14.02.2019 mit, dass sie auf eine Anhörung zur Entscheidung verzichte sowie das der erforderliche Beitrittsbeschluss am 28.02.2019 in den Stadtrat eingebracht werde.

II.

Meine Zuständigkeit über die Entscheidungen im Tenor beruht auf § 144 Abs. 1 S. 1, § 146 Abs. 1, § 108 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA sowie § 2 des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG) i. V. m. §§ 1 und 3 der Hauptsatzung des Salzlandkreises.

III.

Zu 1.

Gemäß § 146 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse und andere Maßnahmen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Kommune binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden. Der Beschluss Nr. 888/18 der Stadt Bernburg (Saale) über die Haushaltssatzung 2019 entspricht in mehreren Punkten nicht den gesetzlichen Bestimmungen.

a)

Gemäß § 98 Abs. 1 bis 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA haben die Kommunen ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts grundsätzlich Rechnung zu tragen. Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen. Dies gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse gedeckt werden kann.

Im Ergebnisplan 2019 liegen die Aufwendungen über der Höhe der Erträge; es wird ein Jahresergebnis in Höhe von -1.511.400 EUR ausgewiesen. Im Vorbericht zum Haushaltsplan 2019 (sh. Seite 8) führt die Stadt Bernburg (Saale) aus, dass im Jahr 2019 der gesetzlichen Verpflichtung zum strukturellen Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziff. 1 KVG LSA durch Inanspruchnahme der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses i. H. v. 1.511.400 EUR entsprochen wurde. Insoweit errechnet sich, nach Verrechnung mit Rücklagen, ein ausgeglichenes Jahresergebnis 2019 i. H. v. 0 EUR.

b)

Gemäß § 106 KVG LSA hat die Kommune ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen und in ihren Haushaltsplan einzubeziehen.

Entsprechend § 8 Abs. 3 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) gilt für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. §§ 22 bis 24 KomHVO. Erträge und Aufwendungen sind für die einzelnen Jahre ausgeglichen zu planen. Einzahlungen und Auszahlungen sollen so geplant werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen.

Anhand der eingereichten mittelfristigen Ergebnisplanung stellen sich die voraussichtlichen Jahresergebnisse für die Haushaltsjahre 2018 bis 2022 wie folgt dar:

Tabelle 1 – Angaben in EUR -

Haushaltsjahr	Jahresergebnis Ergebnisplan	Entnahme (-)/ Zuführung (+) zu Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	Jahresergebnis Ergebnisplan nach Verrechnung mit Rücklagen
2018	0	0	0
2019	-1.511.400	-1.511.400*	0
2020	416.900	+416.900	0
2021	754.800	+754.800	0
2022	754.300	+754.300	0

*Rücklagenbestand aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses 2013-2017 voraussichtlich i. H. v. 3.525.781 EUR

Ausweislich der mittelfristigen Ergebnisplanung wird der Ausgleich der Erträge und Aufwendungen der einzelnen, den Planungszeitraum umfassenden Haushaltsjahre nach § 8 Abs. 3 S. 2 KomHVO (Tabelle 1) erreicht.

Der vorliegende Finanzplan weist für die Haushaltsjahre 2018 bis 2021 Fehlbeträge aus, so dass ein Ausgleich der Einzahlungen und Auszahlungen gemäß der Soll-Vorschrift des **§ 8 Abs. 3 S. 3 KomHVO** nicht erreicht wird und hier ein **Rechtsverstoß vorliegt**.

In der Gesamtbetrachtung entwickelt sich der Bestand an Finanzmitteln bis zum Haushaltsjahr 2022 wie folgt:

Tabelle 2 – Angaben in EUR –

Bezeichnung	2018	2019	2020	2021	2022
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-3.545.200	-1.564.900	1.182.800	1.759.200	2.051.100
Saldo aus Investitionstätigkeit	-3.724.200	-3.104.700	-1.665.300	-879.500	903.900
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-7.269.400	-4.669.600	-482.500	879.700	2.955.000
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	5.108.600*	1.331.600	-2.043.800	-1.668.200	-1.315.700
Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	-2.160.800	-3.338.000	-2.526.300	-788.500	1.639.300
Voraussichtlicher Bestand zu Beginn des HH-Jahres	1.270.269,78	-890.530,22	-4.228.530,22	-6.754.830,22	-7.534.330,22
Voraussichtlicher Bestand am Ende des HH-Jahres	-890.530,22	-4.228.530,22	-6.754.830,22	-7.543.330,22	-5.895.030,22

*mit Festzinskassenkredit i. H. v. 8.500.000 EUR, Kreditaufnahme i. H. v. 3.000.000 EUR

Die Aufrechnung der Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit ergibt im Haushaltsjahr 2019 einen Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von 3.338.000 EUR, welcher insoweit den voraussichtlichen Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres verschlechtern wird. Dies bedeutet die Inanspruchnahme des Liquiditätskredits auch zur Finanzierung von Tilgungsleistungen der Stadt.

Liquiditätskredite dienen jedoch der Verstärkung des Kassenbestandes zur rechtzeitigen Verfügbarkeit der für die Auszahlung erforderlichen Finanzmittel; Liquiditätskredite überbrücken folglich den Zeitraum bis zum Eingang der für die Auszahlung vorgesehenen Einzahlung (auch Einzahlungen aus Krediten i. S. d. § 108 KVG LSA). Liquiditätskredite (früher: Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) sind zwar Darlehen i. S. d. § 488 BGB, jedoch keine Kredite i. S. d. § 108 KVG LSA (vgl. Kirchmer/Meinecke, Kommentar; Wirtschaftsrecht der Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt zu § 110 KVG LSA – Randnummer 1).

Demnach stellen Liquiditätskredite keinen Ersatz für fehlende Deckungsmittel dar. Des Weiteren ist eine dauerhafte Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur Fehlbetragsfinanzierung nicht zulässig. Insoweit liegt auch ein **Verstoß gegen § 110 Abs. 1 KVG LSA** vor.

Die Inanspruchnahme des Liquiditätskredites zu anderen Zwecken verschlechtert außerdem den Bestand an liquiden Mitteln und es besteht die Gefahr, dass der Liquiditätskredit dann nicht mehr für die rechtzeitige Leistung seinem Zweck entsprechender Auszahlungen zur Verfügung steht.

Laut mittelfristigem Finanzplan rechnet die Stadt Bernburg (Saale) erst ab dem Jahr 2022 mit einem ausreichenden Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit um die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen zu decken.

Die Stadt Bernburg (Saale) hat, auch mit Blick auf das Inkrafttreten der Regelungen des § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziff. 2 zum 01.01.2023, darauf hinzuwirken, dass schnellstmöglich im Finanzplan ein ausreichender Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und zu bilanzierenden Investitionsfördermaßnahme erwirtschaftet wird.

c)

Nach § 98 Abs. 5 KVG LSA darf sich eine Kommune nicht überschulden. Sie ist überschuldet, wenn nach der Haushaltsplanung das Eigenkapital im Haushaltsjahr aufgebraucht wird oder in der Vermögensrechnung ein "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" auszuweisen ist.

Die geprüfte Eröffnungsbilanz der Stadt Bernburg (Saale) weist zum 01.01.2013 einen Bestand an Eigenkapital von 51.824.188,20 EUR nach. Die mit den Jahresabschlüssen 2013 und 2014 zu erwartenden Jahresfehlbeträge (voraussichtlich 3.008.720,53 EUR) sollen mit der Eigenkapitalrücklage verrechnet werden. Die voraussichtlichen Überschüsse der Jahre 2015-2017 i. H. v. ca. 3.525.781,32 EUR sollen der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt werden. Im Haushaltsjahr 2019 ist hieraus eine Entnahme i. H. v. 1.511.400 EUR zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages vorgesehen. Vorliegend ist festzustellen, dass die Stadt Bernburg (Saale) mit ihrer Haushaltswirtschaft dem unter § 98 Abs. 5 KVG LSA aufgeführten allgemeinen Haushaltsgrundsatz entspricht.

d)

Mit der Haushaltssatzung 2019 wurde der Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 11.000.000 EUR festgesetzt. Dies entspricht 17,14% an den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Die Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA beträgt ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Mit der Festsetzung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite in der Haushaltssatzung wird insoweit die Genehmigungsgrenze unterschritten. Die derzeitige mittelfristige Finanzplanung (Tabelle 2) lässt erkennen, dass voraussichtlich erst im Haushaltsjahr 2022 wieder ein positiver Finanzmittelbestand erwirtschaftet wird. Im Ergebnis müsste dies zu einer geringeren Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten und damit zu einer Rückführung des Liquiditätskreditvolumens führen.

Anhand der derzeitigen mittelfristigen Finanzplanung ergeben sich nachfolgende Genehmigungsgrenzen:

- Tabelle 3 -

	2019 in EUR	2020 in EUR	2021 in EUR	2022 in EUR
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	64.184.800	59.887.200	60.713.700	61.312.200
1/5 davon = Genehmigungsgrenze	12.836.960	11.977.440	12.142.740	12.262.440
Hochrechnung voraussichtliches Saldo Liquiditätskredit	6.001.200	8.527.500	9.316.000	7.676.700

Mit einem derzeitigen Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 11.000.000 EUR liegt die Stadt Bernburg (Saale) unter der Genehmigungsgrenze. Bei Betrachtung der zurückliegenden Haushaltsjahre ist erkennbar, dass das Liquiditätskreditvolumen bereits zurückgeführt werden konnte. Während im Haushaltsjahr 2017 das Liquiditätskreditvolumen 16.000.000 EUR (23,07%) betrug, konnte dies bis zum Haushaltsjahr 2019 auf 11.000.000 EUR (17,14%) reduziert werden. Laut Mitteilung der Stadt Bernburg (Saale) sind im Haushaltsjahr 2019 im Saldo Liquiditätskredite i. H. v. 6.001.200 EUR (sh. Vorbericht S. 23) erforderlich. Die Festsetzung in der Haushaltssatzung auf 11.000.000 EUR soll die Bedarfsspitzen, die sich aus dem unregelmäßigen Zu- und Abfluss der Finanzmittel ergibt, abfedern. Gemäß vorliegender Hochrechnung (sh. Tabelle 3), welche auf den Angaben des Vorberichtes sowie den Planansätzen der mittelfristigen Finanzplanung beruhen, könnte die Stadt Bernburg (Saale) auch zukünftig ihren Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachkommen.

e)

Gemäß § 146 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse und andere Maßnahmen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Kommune binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden.

Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) Nr. 888/18 über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 nebst Anlagen verletzt aus o. g. Gründen das Gesetz, da Rechtsverstöße gegen § 110 Abs. 1 KVG LSA und § 8 Abs. 3 KomHVO vorliegen, so dass das Ermessen zur Anwendbarkeit kommunalaufsichtsbehördlicher Mittel eröffnet ist.

Bei der Ausübung des Ermessens hat die Kommunalaufsicht zu berücksichtigen, dass die Einhaltung der Bestimmungen aus § 110 Abs. 1 KVG LSA und § 8 Abs. 3 S. 3 KomHVO von haushaltsrechtlicher Bedeutung sind.

Gemäß § 98 Abs. 3 S. 1 i. V. m. S. 2 Ziffer 1 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Auch für die mittelfristige Finanzplanung gilt gemäß § 8 Abs. 3 KomHVO der Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. den §§ 22 bis 24 KomHVO. Einzahlungen und Auszahlungen sollen so geplant werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen. Wie bereits

oben festgestellt, wird im Finanzplan für das Haushaltsjahr 2019 der Ausgleich der Einzahlungen und Auszahlungen gemäß der Soll-Vorschrift des § 8 Abs. 3 S. 3 KomHVO nicht erreicht. Des Weiteren ist derzeit davon auszugehen, dass der Liquiditätskredit nicht nur zur Verstärkung des Kassenbestandes zur rechtzeitigen Verfügbarkeit der für die Auszahlung erforderlichen Finanzmittel, sondern teilweise als Ersatz für fehlende Deckungsmittel (zur Finanzierung von Tilgungsleistungen) dient.

Weiterhin ist festzustellen, dass trotz positiver Salden aus Verwaltungstätigkeit in den Haushaltsjahren 2020 bis 2022 (sh. Tabelle 2) diese Überschüsse nicht ausreichend sind, um die negativen Salden aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit der Haushaltsjahre bis 2021 vollständig zu decken. Erst mit der Jahresscheibe 2022 weist der Finanzplan im Ergebnis einen positiven Finanzmittelbestand nach.

Eine Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung der Stadt Bernburg (Saale) für das Jahr 2019 wäre aufgrund der festgestellten Rechtsverstöße zwar rechtlich und tatsächlich möglich, steht jedoch zum erstrebten Ziel außer Verhältnis. Eine Beanstandung hätte zur Folge, dass sich die Stadt Bernburg (Saale) in der Phase der vorläufigen Haushaltsführung befinden würde und damit bei ihrer Haushaltsdurchführung den Beschränkungen des § 104 KVG LSA unterworfen wäre. Des Weiteren sind die sehr positiven Tatsachen, dass die Stadt Bernburg (Saale) dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs des Ergebnisplanes sowohl im Haushaltsjahr als auch in der mittelfristigen Ergebnisplanung entspricht und nicht im Sinne des § 98 Abs. 5 KVG LSA überschuldet ist sowie das Aufzeigen einer positiven Änderung des Finanzmittelbestandes ab dem Jahr 2022 (Rückführung der Inanspruchnahme des Liquiditätskredites) in meine Ermessensentscheidung eingeflossen.

Im Rahmen der Gesamtbetrachtung haben ich aus den vorgenannten Gründen im Rahmen meiner Ermessensausübung von einem förmlichen Einschreiten nach § 146 Abs. 1 KVG LSA abgesehen.

Zu 2.1.

Gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung).

Die Genehmigung wird für einen **Teilbetrag** in Höhe von **2.926.000 EUR erteilt**.

Die Kreditgenehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen. Unter einer geordneten Haushaltswirtschaft ist neben den Bestimmungen über die Fremdfinanzierung des kommunalen Haushalts die Beachtung der Haushaltsgrundsätze zu verstehen. Dazu zählen insbesondere der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Grundsatz des Haushaltsausgleichs.

Die dauernde Leistungsfähigkeit einer Gemeinde ist gegeben, wenn sie aus den laufenden Erträgen alle zwangsläufigen Aufwendungen decken und somit den Haushaltsausgleich sichern kann und grundsätzlich ihr Vermögen hält. Darüber hinaus ist dies der Fall, wenn sie im und über das Haushaltsjahr hinaus und somit in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen kann. Gefährdet ist die dauernde Leistungsfähigkeit, wenn der aus einer Kreditaufnahme resultierende Schuldendienst zu den bereits bestehenden Aufgaben und somit Aufwendungen und Auszahlungen nicht gedeckt werden kann. Im neuen Rechnungswesen mit in die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit einzubeziehen ist das Verbot der bilanziellen Überschuldung, das stets im Zusammenhang mit dem Haushaltsausgleich zu sehen ist.

Unter Verweis auf meine ausführlichen Feststellungen zur Haushaltslage der Stadt Bernburg (Saale) unter III. zu 1. a) bis c) dieser Verfügung bleibt festzustellen, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune als eingeschränkt zu bewerten ist.

Zur weiteren Beurteilung der finanziellen Leistungskraft sind Kennzahlen wie die Pro-Kopf-Verschuldung und die Schuldendienstquote zu betrachten. Die Pro-Kopf-Verschuldung zum 01.01.2019 beträgt voraussichtlich 127 EUR/Einwohner in der Stadt Bernburg (Saale). Der aktuelle Landesdurchschnitt (2017) bei den Kreditmarktschulden (ohne Liquiditätskredite) liegt bei 663 EUR/Einwohner (Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt). Damit liegt die Stadt Bernburg (Saale) zu Beginn des Haushaltsjahres 2019 weit unter dem Landesdurchschnitt des Jahres 2017. In der mittelfristigen Entwicklung sinkt die Pro-Kopf-Verschuldung weiter unter den Landesdurchschnitt, da mittelfristig keine weiteren Investitionskredite geplant sind.

Diese statistische Größe allein kann jedoch nicht als Maßstab zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Stadt herangezogen werden. Eine weitere Kennzahl zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit ist die Schuldendienstquote. Sie drückt das Verhältnis zwischen den Auszahlungen für Zins- und Tilgungsleistungen (Schuldendienst) und den Einzahlungen, die keiner Zweckbindung unterliegen (allgemeine Deckungsmittel) aus.

Die Belastung durch den Schuldendienst darf nicht die Aufgabenerfüllung beeinträchtigen oder gar ernsthaft gefährden. Wann die Leistungsfähigkeit der Stadt in Folge drohender Überschuldung auf Dauer als gefährdet anzusehen ist, kann nicht allgemein, sondern nur im konkreten Einzelfall beurteilt werden. Eine Schranke ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der gesamten kommunalen Haushaltswirtschaft festzulegen. Orientierungsmaßstab kann bei einem ausgeglichenen Haushalt eine Schuldendienstgrenze von ca. 10% der allgemeinen Deckungsmittel sein. Die Stadt Bernburg (Saale) liegt im Haushaltsjahr 2019 mit einer Schuldendienstquote von 4,68% unterhalb dieser Grenze. Bis zum Haushaltsjahr 2022 sinkt die Schuldendienstquote weiter und wird voraussichtlich 3,47 % betragen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass anhand der Entwicklung der Kennzahl Pro-Kopf-Verschuldung und der Kennzahl Schuldendienstquote die Leistungsfähigkeit auf Dauer gesichert ist.

Des Weiteren ist im Rahmen der Auswertung des Haushaltskennzahlensystems (HKS) festzustellen, dass bei der Stadt Bernburg (Saale) im Haushaltsjahr 2018 von einer eingeschränkt dauernden Leistungsfähigkeit (Gesamtpunktzahl: -30) auszugehen war.

Im Zuge der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Krediten ist aufgrund der nicht vollumfänglichen dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Bernburg (Saale) im Weiteren zu prüfen, inwieweit die im Rahmen der Gesamtinvestitionen mit Krediten zu finanzierenden Maßnahmen sachlich und zeitlich unabweisbar sind.

Laut Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 09.03.2017 zu den haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Genehmigung von Kreditaufnahmen in Zeiten der Niedrigzinsphase bei kommunalen Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen kann die Aufnahme von Investitionskrediten auch für finanzschwache Kommunen nach § 108 KVG LSA genehmigt werden, wenn es sich um Investitionsmaßnahmen handelt, die unabweisbar bzw. unaufschiebbar sind und alle übrigen Finanzierungsquellen gemäß § 99 Abs. 5 und Abs. 2 KVG LSA i. V. m. § 11 Abs. 2 KomHVO ausgeschöpft sind.

Unabweisbar sind Maßnahmen, wenn entweder eine rechtliche Verpflichtung für ihre Leistung besteht oder diese aus sonstigen Gründen (zwingende tatsächliche Gründe) erforderlich sind, um einen wesentlichen Nachteil für die Stadt Bernburg (Saale) zu vermeiden. Zwingende tatsächliche

Gründe können sich aus der Verpflichtung der Stadt ergeben, ihre Aufgaben wahrzunehmen. Die Aufgabenerfüllung muss dabei aber konkret in Frage gestellt sein (Klang/Grundlach Kommentar zu § 97 Gemeindeordnung Rd.nr. 3 jetzt § 105 KVG LSA). Sachliche Unabweisbarkeit wird insbesondere auch im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltung angenommen. Dabei ist es grundsätzlich unerheblich, ob es sich um eine Pflicht- oder um eine freiwillige Aufgabe handelt. Ausschlaggebend ist, dass die jeweilige Aufgabe ohne die Maßnahme nicht erfüllt werden kann.

Die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit der geplanten Maßnahmen wurde durch die Stadt Bernburg (Saale) im Rahmen der vorliegenden Haushaltsplanung dargelegt und wird als gegeben angesehen.

Der Saldo aus Investitionstätigkeit wird im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 3.104.700 EUR ausgewiesen. Hierbei nicht berücksichtigt sind die zusätzlichen Einzahlungen aus Mitteln des Kommunalen Investitionsimpuls (KIP) (GVBl. LSA Nr. 1 S. 3 vom 23.01.2019 - Haushaltsgesetz 2019 i. V. m. RdErl. des MF vom 17.01.2019) i. H. v. 178.766 EUR. Unter Berücksichtigung dieser Einzahlungen errechnet sich eine Brutto-Neuaufnahme aus Krediten in Höhe von 2.926.000 EUR.

Die Genehmigung gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA zu dem unter § 2 der Haushaltssatzung 2019 in festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird für einen Teilbetrag in Höhe von 2.926.000 EUR erteilt.

Zu 2.2.

Nach § 99 Abs. 5 KVG LSA dürfen Kommunen Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre. Die Prüfung der Haushaltsplanung hat ergeben, dass die zusätzlichen Einzahlungen aus Mitteln des Kommunalen Investitionsimpuls (KIP) (GVBl. LSA Nr. 1 S. 3 vom 23.01.2019 - Haushaltsgesetz 2019 i. V. m. RdErl. des MF vom 17.01.2019) i. H. v. 178.766 EUR im Finanzplan keine Berücksichtigung gefunden haben. Unter Einbeziehung dieser Einzahlungen errechnet sich ein Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von 2.926.000 EUR. Dieser liegt mit 178.700 EUR unter der in § 2 der Haushaltssatzung 2019 festgesetzten Kreditermächtigung. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Nachrangigkeit der Kreditaufnahme, ist die Genehmigung für einen **Teilbetrag i. H. v. 178.700 EUR** nach § 108 Abs. 2 i. V. m. § 99 Abs. 5 KVG LSA **zu versagen**.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidungen unter Ziffer 1. und 2.1. im Tenor dieser Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale), erhoben werden.

Gegen die Entscheidung unter Ziffer 2.2. im Tenor dieser Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg, erhoben werden.

Hinweise:

Aus der Rechtmäßigkeitskontrolle des Haushaltsplanes 2019 der Stadt Bernburg (Saale) ergibt sich folgender Hinweis.

Durch die Versagung eines Teilbetrages der Kreditaufnahme im Tenor des Bescheides ist ein Beitrittsbeschluss des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) erforderlich, um vorliegend die

notwendige Übereinstimmung des Willens der kommunalen Körperschaft und der Genehmigungsbehörde herbeizuführen.

Ich bitte um entsprechende Beachtung.

Im Auftrag

Peter
Stabsstellenleiter

